

## V. Inhalt von Vertrag und Vertragsbestätigung (Abs. 3)

Im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss wird der Grundversorger verpflichtet, im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung auf die Allgemeinen Bedingungen einschließlich seiner eigenen Ergänzenden Bedingungen hinzuweisen. Weiter muss er als Folge des neu geregelten Haftungssystems<sup>1</sup> den Kunden ausdrücklich darauf hinweisen, dass etwaige Schadensersatzansprüche wegen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung nur noch gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden können. **22**

### 1. Sollangaben

Absatz 3 nennt in Satz 3 die für einen Vertragsschluss erforderlichen Daten, wie insbesondere Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Kundennummer, die der Grundversorger mit dem Vertragsabschluss angeben soll. Ziel ist insbesondere, dem Kunden die Verwendung der z. B. im Falle einer Kündigung des Vertrages oder eines Lieferantenwechsels erforderlichen Angaben zu vereinfachen.<sup>2</sup> **23**

Es handelt sich um einen (praxisgerechten) Vorschlag, den der Grundversorger befolgen kann, aber nicht befolgen muss.<sup>3</sup> **24**

Entscheidet sich der Grundversorger, die genannten Angaben in den Vertrag bzw. die Vertragsbestätigung aufzunehmen, geht damit nach Abs. 3 Satz 4 die Verpflichtung des Kunden einher, ihm die entsprechenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere der praktisch relevante Streit, ob der Kunde seinen Geburtstag mitteilen muss, ist durch die Neufassung entschieden. Der Verordnungsgeber hat das berechtigte Interesse des Grundversorgers anerkannt, über das Geburtsdatum säumige Kunden nach deren Auszug über Melderegisterauskünfte ausfindig zu machen. **25**

### 2. Ergänzende Bedingungen<sup>4</sup>

Für AGB, die zum Nachteil des Kunden von den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV abweichen, ist im Grundversorgungsvertrag kein Raum. Dennoch lässt die Verordnung an zahlreichen Stellen Gestaltungsraum für Ergänzende Bedingungen, die verbleibende Lücken in den Allgemeinen Bedingungen auffüllen. **26**

Typischer Inhalt von Ergänzenden Bedingungen zur Grundversorgung sind Regelungen zur Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgerten, zur Ablesung, zu Abrechnungsperioden, zum Turnus von Abschlagszahlungen, Zahlungsweisen (mindestens zwei), Zahlungsverzug, zur Unterbrechung der Versorgung (Sperr- und Entsperrkosten) und zur fristlosen Kündigung.<sup>1</sup> **27**

Auf die Ergänzenden Bedingungen ist im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung hinzuweisen. Sie sind Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss, spätestens zusammen mit der Vertragsbestätigung, unentgeltlich auszuhändigen; Altkunden nur auf Verlangen.<sup>2</sup> **28**

Änderungen der Ergänzenden Bedingungen sind wie Preisänderungen nach § 5 öffentlich bekannt zu geben und den Kunden individuell brieflich mitzuteilen.<sup>3</sup>

Eine Missbrauchskontrolle der Ergänzenden Bedingungen durch die Regulierungsbehörden nach den §§ 29 ff. EnWG gibt es nicht, da die Grundversorgung dem Wettbewerbsbereich und nicht dem Netzmonopol zuzuordnen ist. Eine energieaufsichtsrechtliche Genehmigung gibt es jedenfalls nach dem Außerkrafttreten der BTOElt am 1. Juli 2007<sup>4</sup> nicht mehr. Bis dahin sind ausweislich der Übergangsregelung des § 23 Abs. 2 lediglich noch die Allgemeinen Preise genehmigungsbedürftig. Weitere Genehmigungspflichten gibt es nicht. Die BTOElt ist nicht an die StromGVV angepasst, sondern verweist nach wie vor auf die AVBEltV und damit seit dem 8. November 2006 „ins Leere“.<sup>5</sup> **29**

Unterstellt man dennoch – rechtlich unzutreffend – in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 BTOElt eine fortbestehende Genehmigungspflicht für sonstige Entgelte des Grundversorgers (etwa für die Mahnkostenpauschale oder Sperr- und Entsperrpauschale), ist das Risiko einer nicht beantragten Genehmigung für den Grundversorger gering. Die Forderung der entsprechenden Kosten ist nicht vollständig ausgeschlossen, lediglich deren Pauschalierung wäre angreifbar. **30**

---

<sup>1</sup> Vgl. Kommentierung zu § 18 NAV Rdnr. 19 ff.; zu § 6 StromGVV.

<sup>2</sup> Vgl. Begründung GVV v. 4. 5. 2006, BR-Drucks. 306/06, S. 24.

<sup>3</sup> Vgl. Kommentierung zu den Sollangaben im Netzanschlussvertrag, § 4 NAV Rdnr. 6 ff.

<sup>4</sup> Zu den ergänzenden Bedingungen nach alter Rechtslage umfassend *Hempel*, in: *Hempel/Franke, Recht der Energie- und Wasserversorgung*, § 1 AVBEltV Rdnr. 80 ff.; zu den ergänzenden Bedingungen Netz Kommentierung zu § 4 NAV Rdnr. 28 ff.

<sup>1</sup> Vgl. Begründung GVV v. 4. 5. 2006, BR-Drucks. 306/06, S. 22.

<sup>2</sup> Zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes nachfolgend Rdnr. 1 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Kommentierung zu § 5 StromGVV Rdnr. 1 ff.

<sup>4</sup> Art. 5 Abs. 3 ZwNeuregelungG (BGBl. I S. 1970); vgl. zu der auf eine Verlängerung der BTOElt gerichteten Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen: BR-Drucks. 735/06, S. 5 ff.

<sup>5</sup> Zur fehlenden Genehmigungspflicht der ergänzenden Bedingungen „Netz“: Kommentierung zu § 4 NAV Rdnr. 28 ff.

#### Zitiervorschläge:

Danner/Theobald/Hartmann StromGVV § 2 Rn. 22-30

Danner/Theobald/Hartmann, 100. EL Dezember 2018, StromGVV § 2 Rn. 22-30